

Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

der Gemeinde Dorfprozelten

vom 24.11.2022

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Dorfprozelten folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Dorfprozelten erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) Sonstige Gebühren (§6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | | |
|--|---|---------|
| a) Reihengräber (Einzelgrabstätten) | € | 1.137,- |
| b) Reihengräber (Einzelgrabstätten) für Personen bis 5 Jahre | € | 852,- |
| c) Elterngräber (Wahlgrabstätten) | € | 1.154,- |
| d) Familiengräber (Wahlgrabstätten) | € | 1.775,- |
| e) Urnenerdgrabstätten | € | 348,- |
| f) Urnenwandgrabstätten | € | 838,- |
| g) Anonyme/teilanonyme Urnenerdgrabstätten | € | 240,- |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt §3 Abs.1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für das Öffnen und Schließen einer Normalgrabstätte
(Einzel-, Familien- und Elterngrabstätte) bei 1,60 m Tiefe | € 480,- |
| b) für das Öffnen und Schließen einer Tiefgrabstelle
(Familien- und Elterngrabstätte) bei 2,15 m Tiefe | € 550,- |
| c) für eine Urnenbestattung in der Urnenwand
einschl. Öffnen und Schließen der Urnenwand | € 250,- |
| d) für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle bei
Urnen-Erdbestattung | € 250,- |
| e) für das Ausgraben eines Verstorbenen und das Schließen
derselben Grabstelle bei einer Liegezeit | |
| - bis zu 10 Jahren | € 613,55 |
| - über 10 Jahren | € 470,39 |
| - die vorgenannten Beträge ermäßigen sich bei Kindern bis zu 5 Jahren um 50
v.H. | |

f) Zuschläge:

- (1) Die regelmäßige Bestattungszeit ist während der „Sommerzeit“ (Ende März bis Ende Oktober) von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 17:00 Uhr, während der „Winterzeit“ (Ende Oktober bis Ende März) zwischen 10:00 und 16:00 Uhr.
Maßgebend ist der Beginn der Beerdigung! Die Bestattungszeit wird im Einzelfall (nach Absprache mit den Angehörigen, dem Auftragnehmer und gegebenenfalls dem Seelsorger) von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Für Erdbestattungen (Sargbestattung) am Samstag € 250,-

- (2) Zuschläge für weitere im Rahmen der Beerdigung anfallende Sonderarbeiten, die im Rahmen der gemeindlichen Satzung zusätzlich an die Betroffenen weiterberechnet werden können (z.B. Entfernung von Grabeinfassungen, Fundamenten, oder ähnlichem):
je angefangene 15 Minuten € 25,-

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für Trauerfeiern beträgt pro Tag € 100,-

**§ 6
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

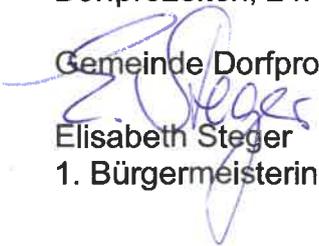
- | | | | |
|----|---|---|------|
| a) | für die Genehmigung eines Grabmals | € | 15,- |
| b) | für die Erteilung einer Bescheinigung bei Urnenbestattung | € | 10,- |

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.
- (3) Die fehlerhaft bekanntgemachte Satzung vom 26.10.2022 tritt nicht in Kraft.

Dorfprozelten, 24.11.2022

Gemeinde Dorfprozelten


Elisabeth Steger
1. Bürgermeisterin

